

E-Mail-Anschrift laut Presseverteiler

Erster Vorsitzender

Thomas Heßland

Mobil: 036450 30534

E-Mail: ThomasHessland@gmx.de

Stellv. Vorsitzender

Jochen Langzettel

Mobil: 0152 34245997

Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 08.06.2022

Medieninformation

Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung in Thüringen

Gemäß der veröffentlichten Einladung und Tagesordnung zur 82./ 83./ 84. Plenarsitzung am 8./9./10. Juni 2022 ist vorgesehen, das **Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung**, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/1584, zu beraten und zu beschließen. Mit der Gesetzesnovelle soll die Akzeptanz für Windenergie in Thüringen erhöht werden, indem mit der Ausschöpfung des nach Bundesrecht maximal möglichen Abstandes von 1000 Metern zur Wohnbebauung im Freistaat einheitlich gelten soll, um weitgehende Rechtssicherheit für alle Planungsregionen zu schaffen.

Nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) besteht derzeit die Möglichkeit, Schutzräume zur Wohnbebauung landesgesetzlich zu regeln, indem Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zu im Gesetz näher bezeichneten baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken in der Thüringer Bauordnung (ThürBO) festgelegt werden. Maximale Schutzabstände liegen im Interesse der Bürger (Gesundheitsschutz) und finden in anderen Ländern wie Brandenburg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen längst Anwendung.

Nach einem vorliegenden "**Entwurf eines [...]ten Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs**" „soll die bestehende Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB aufgehoben werden.“
Quelle:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwuerfe/aenderung-baugesetzbuch-loek.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/77350/drittes_gesetz_zur_aenderung_der_thueringer_bauordnung_einfuehrung_einer_abstandsregelung_von_windkraftanlagen_zur_wohnbebauung.pdf

Der federführende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (AfILF) hat zum Antrag der CDU-Fraktion seit 2020 in 13 Sitzungen beraten. Er kam am 01.06.2022 zu einer **Beschlussempfehlung zur Einführung einer Abstandsregelung von 1000 Metern von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung.**

Quelle:

https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/87046/drittes_gesetz_zur_aenderung_der_thueringer_bauordnung_einfuehrung_einer_abstandsregelung_von_windkraftanlagen_zur_wohnbebauung.pdf

Der THLEmV fordert und erwartet von der CDU-Fraktion, dass sie nach monatelangen Verhandlungen zu einem Konsensvorschlag, der einen maximal möglichen Abstand und weitgehende Rechtssicherheit bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung gibt, nicht einknickt.

Nun drängte in einem Gespräch am 7. Juni 2022 die Umweltministerin Anja Siegesmund (Grüne) darauf, den Gesetzentwurf der CDU für eine 1.000-Meter-Abstandsregel beim Plenum in dieser Woche von der Tagesordnung zu nehmen.

Vernunftkraft Thüringen (VK-TH) – unterstützt eine 1000 Meter Abstandsregelung in der ThürBO und spricht sich gegen vorgenannte Verschiebung aus. Eine landesweit einheitliche Abstandsregelung trägt zur Angleichung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei und reduziert drohende Risiken für Siedlungsflächen bei beklagten und ausgesetzten Regionalplänen (Verhinderung Wildwuchs).

Der THLEmV sieht eine 1000-Meter-Abstandsregelung zu jeder Wohnbebauung als einen derzeit rechtlich möglichen absoluten Minimalkonsens an. Dazu wird ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzentwurf trotz maximaler Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens beim Bund (BauGB) nicht annähernd angemessen und ausreichend ist, um dem Vorsorgeprinzip und dem Gesundheitsschutz der Menschen im Umfeld von WEA und Windparks im notwendigen Maß zu entsprechen. Der Landesverband fordert weiterhin, insbesondere bei Repowering, mindestens eine 10-H-Regelung für WEA.

Sollte im Thüringer Landtag (TLT) das „**Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung**“ nicht zeitnah beschlossen werden, ist die Möglichkeit des Schutzes für die Menschen in Thüringen auf Dauer verwirkt, wenn zwischenzeitlich im Bund eine Gesetzgebung im Eilverfahren erfolgt, indem die Öffnungsklausel im § 249 Absatz 3 BauGB, wie von der Bundesregierung beabsichtigt, aufgehoben wird.

Der Vorstand